

# Patientenrechte im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

## Was bedeutet das für die zahnärztliche Behandlung?

(Teil 1)

Informationen und Praxistipps von Angelika Enderle

**Am 26.02.2013 ist das „Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten“ (Patientenrechtegesetz) in Kraft getreten. Nicht zuletzt aufgrund der vielfach verursachten Verunsicherung durch unzureichend recherchierte Darstellungen in den Medien soll hier in einer kurzen Serie die tatsächliche Bedeutung des Gesetzes für den zahnärztlichen Bereich aufgezeigt werden.**

Das Patientenrechtegesetz enthält in zivilrechtlicher Hinsicht im Wesentlichen die Einbeziehung des ärztlichen Behandlungsvertrages in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sowie Neuerungen und Änderungen im Bereich des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Nach dem Willen des Gesetzgebers soll mit dem Patientenrechtegesetz Transparenz und Rechtssicherheit hinsichtlich der Rechte der Patienten hergestellt, die Durchsetzung dieser Rechte verbessert und die Unterstützung von Patienten im Falle eines Behandlungsfehlers gestärkt werden.

Die Patientenrechte waren auch bisher in unterschiedlichen Gesetzen normiert und wurden von der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (OLG) und vor allem des Bundesgerichtshofs (BGH) geprägt und weiterentwickelt. Dadurch war die Rechtslage unübersichtlich und für juristische Laien kaum zu durchschauen. Durch das Patientenrechtegesetz werden bestehende Rechte der Patienten gebündelt und die im Laufe der Jahre von der Rechtsprechung entwickelten Prinzipien des Arzthaftungsrechtes in zivilgesetzliche Normen übertragen.

Die neu eingefügten Paragraphen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) umfassen folgende Regelungsbereiche:

- Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag (§ 630a)
- Anwendbare Vorschriften (§ 630b)
- Mitwirkung der Vertragsparteien; Informationspflichten (§ 630c)
- Einwilligung (§ 630d)
- Aufklärungspflichten (§ 630e)
- Dokumentation der Behandlung (§ 630f)
- Einsichtnahme in die Patientenakte (§ 630g)
- Beweislast bei Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler (§ 630h).

Auch wenn es zunächst den Anschein hat, das Patientenrechtegesetz enthalte kaum Neues, so steckt wie immer der Teufel im Detail. In diesem Beitrag soll zunächst dargestellt werden, welche wesentlichen Regelungen das Gesetz zum Behandlungsvertrag aufweist. Dabei sollen vor allem praxisrelevante Aspekte hervorgehoben werden.

### Grundlagen des Behandlungsvertrages im BGB

#### § 630 a BGB:

##### Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag

(1) Durch den Behandlungsvertrag wird derjenige, welcher die medizinische Behandlung eines Patienten zusagt (Behandelnder), zur Leistung der versprochenen Behandlung, der andere Teil (Patient) zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist.

Mit Behandelnder sind nicht nur Human- und Zahnmediziner gemeint, sondern auch Angehörige nahezu aller Berufsgruppen im Gesundheitssektor, so etwa auch Psychotherapeuten, Hebammen, Masseur, medizinische Bademeister, Ergotherapeuten, Logopäden und Physiotherapeuten. Auch Heilpraktiker gehören dazu.

Demnach ist der Zahnarzt verpflichtet, eine fachgerechte Behandlung durchzuführen. Der Patient wiederum ist zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist (Regelfall bei einem gesetzlich versicherten Patienten, sofern dieser nicht die Kostenerstattung gewählt hat). Privat versicherte Patienten sind hier nicht gemeint, denn diese sind stets selbst aus dem Behandlungsvertrag leistungspflichtig, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe sie Kostenerstattung von ihrer PKV verlangen können. Die PKV ihrerseits schuldet den Kostenersatz aus dem Krankenversicherungsvertrag nur gegenüber dem Patienten und ist daher aus dem Behandlungsvertrag zwischen Arzt und Patient nicht zur Zahlung verpflichtet.

(2) Die Behandlung hat nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Zunächst stellt das Gesetz klar, dass die Behandlung dem zum Zeitpunkt aktuellen medizinischen Standard zu entsprechen hat. Das ärztliche Vertragsangebot beinhaltet zwar keine Erfolgsgarantie, es sagt jedoch zu, den Patienten nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu untersuchen und zu behandeln (lege artis).

Die Bundeszahnärztekammer und KZBV haben an dieser Stelle kritisiert, dass sich diese Bestimmung nicht problemlos auf die Behandlungsverhältnisse mit gesetzlich versicherten Patienten anwenden lasse. Der Vertragszahnarzt sei im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung in der Wahl der Behandlungsmethode eben nicht frei, sondern an das SGB V, die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, die Gesamt- und Mantelverträge nach §§ 82 f. SGB V sowie den BEMA gebunden. Beide gehen davon aus, dass es – zumindest im Rahmen der zu 100 Prozent vertragszahnärztlichen Versorgung – Unterschiede im Leistungsanspruch gesetzlich und privat versicherter Patienten gibt bzw. geben kann.

#### Behandlung nach jeweiligem Facharztstandard

Allgemein anerkannt ist ein zahnmedizinischer Standard, wenn er dem von der großen Mehrheit der einschlägigen Fachleute akzeptierten Kenntnisstand entspricht und ergibt sich insbesondere aus Behandlungsleitlinien der Fachgesellschaften sowie den Behandlungsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses letztere im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung).

#### Gesonderte Vereinbarung

Wenn etwas anderes als der allgemein anerkannte Standard die Therapie bestimmen soll, dann gilt weiterhin, dass dies explizit vereinbart werden muss. Möchte der Arzt beispielsweise eine besonders neue innovative Methode anwenden, die vermutlich besser als der Standard ist, hat er auch diese „Abweichung vom medizinischen Standard“ mit dem Patienten zu vereinbaren.

Es wird empfohlen, den Behandlungsvertrag schriftlich, mit allen getroffenen Vereinbarungen und Nebenabreden (z. B. Honorar für vakante Sitzungen) abzuschließen. Ein Exemplar sollte dem Patienten ausgehändigt werden, das andere nimmt der Arzt zur Patientendokumentation.

#### Persönliche Leistungserbringung

Nach den allgemeinen Regeln des Dienstvertrages muss der Behandelnde grundsätzlich die medizinische Behandlung als Dienst selbst erbringen. Das gilt auch nach dem Patientenrechtegesetz, denn § 630b BGB verweist auf § 613 BGB, in welchem sich der Grundsatz der Unübertragbarkeit findet.

Derselbe Grundsatz findet sich auch im zahnärztlichen Berufsrecht, ferner im Vertragsrecht und in den weiteren Regelungen des Kassenzahnarztrechts einschließlich des Bundesmantelvertrages für Zahnärzte. So gilt nach § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB V und dem ZHG § 1 Abs. 5 und 6 weiterhin, dass erforderliche Hilfeleistungen von qualifiziertem Personal mit abgeschlossener Ausbildung erbracht werden dürfen, wenn sie vom Zahnarzt angeordnet und von ihm verantwortet werden. Während des Einsatzes muss der Zahnarzt jederzeit für Rückfragen, Korrekturen oder bei Komplikationen zur Verfügung stehen.

#### § 630 b BGB:

##### Anwendbare Vorschriften – (Behandlungsverhältnis)

Auf das Behandlungsverhältnis sind die Vorschriften über das Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 ist, anzuwenden, soweit in diesem Untertitel nichts anderes bestimmt ist.

An dieser Stelle erfolgt die Klarstellung zur ärztlichen Behandlung, wonach diese als eigenständiger Dienstvertrag einzuordnen ist. Der Zahnarzt schuldet eine Behandlung nach den Regeln der zahnärztlichen Heilkunst, nicht jedoch einen bestimmten Behandlungserfolg, also weder die Heilung des Patienten noch die Rettung der Zähne. Er behält deshalb auch bei Misserfolg seinen Honoraranspruch, es sei denn, seine Tätigkeit wäre gänzlich sinnlos gewesen.

**Unterfall: Zahnärztlich prothetischer Behandlungsvertrag**

Auch der zahnärztlich prothetische Behandlungsvertrag ist ein Dienstvertrag. Allerdings richtet sich die Gewährleistung für Mängel der technischen Herstellung nach dem Werkvertragsrecht. Der Werkvertrag ist in den §§ 631 ff BGB geregelt und unterscheidet sich vom Dienstvertrag insbesondere dadurch, dass hier ein „Erfolg“ geschuldet wird.

<p><b>Dienstvertrag § 611 ff. BGB</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Verschuldenshaftung</li> <li>→ Verjährung 3 Jahre</li> </ul>	<p><b>Werkvertrag § 631 ff. BGB</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Erfolgshaftung</li> <li>→ Verjährung 2 Jahre</li> </ul>
---	--

**Wichtig zu beachten:**

Die werkvertraglich geregelte Geschäftsbeziehung kommt ausschließlich zwischen dem Zahnarzt und dem zahntechnischen Labor zustande. Der Patient als Konsument der Zahnersatzleistung im Rahmen der zahnärztlichen Behandlung steht, unabhängig von der Frage, ob es sich um einen privat oder gesetzlich Versicherten handelt, ausschließlich mit seinem Zahnarzt auf der Grundlage eines Dienstvertrages in einem Rechte- und Pflichtenverhältnis. So unterliegt auch die Planung und Anpassung des Zahnersatzes wiederum den dienstvertraglichen Pflichten des Zahnarztes mit dem Recht des Patienten auf Nachbesserung.

*Der Beitrag wird in den nächsten beiden Ausgaben fortgesetzt. Die Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sollen lediglich als Orientierungshilfe dienen.*



**Angelika Enderle**

Inhaberin Firma  
abrechnungspartner, Stuttgart

*Angelika Enderle ist gelernte Zahntechnikerin. Sie arbeitete viele Jahre im Bereich der Verwaltung zahnärztlicher Praxen und leitete bei einem Abrechnungsspezialisten für Leistungserbringer im Gesundheitswesen den Bereich Erstattungs-service. Zurzeit ist sie freiberuflich für das zahnärztliche Abrechnungswesen, als Fachautorin für ein zahnärztliches Internetportal und verschiedene Fachmagazine tätig. Angelika Enderle ist Vorstandsmitglied im KVZD\* (KompetenzVerbund zahnärztlicher Dienstleistungen e.V.).*

**Kontakt:**

info@abrechnungspartner.de



**Sie machen ja tolle Sachen!**

Sie sind ein Meister Ihres Fachs. Sie geben jeden Tag Alles. Sie sind ein Vollprofi. Aber wer weiß davon? Verschaffen Sie sich Gehör bei all jenen, die noch nicht wissen, dass es Sie gibt. Lassen Sie eine gute PR-Beratung und professionelle Texter für sich sprechen. dokolea beherrscht die PR-Klaviatur über ein großes Spektrum von Fachgebieten mit dem Fokus auf Medizintechnik, Zahntechnik und Zahnmedizin.

Vom Zwitschern bis zum Löwengebrüll, von der kleinen Randnotiz bis zur großen Kampagne. Auch wenn es nur ein paar Worte sind - wir werden gerne für Sie aktiv. Lernen Sie dokolea doch einfach kennen.

**Machen Sie weiter so, und lassen Sie uns darüber sprechen.**



Dr. Caroline Gommel  
Heinrich-Delp-Strasse 228  
64297 Darmstadt  
Telefon: 06151 660 3104  
E-Mail: info@dokolea.de

[www.dokolea.de](http://www.dokolea.de)